



2501 Biel/Bienne

BAKOM; stp

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

TVO AG
Fürstenlandstrasse 122
9014 St. Gallen

Aktenzeichen: BAKOM-313.0-4/1/6/31/3

Bern, 11. Januar 2024

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

in Sachen

TVO AG
Fürstenlandstrasse 122, 9014 St. Gallen

und

Galledia Regionalmedien AG
Hafnerwisenstrasse 1, 9442 Berneck

betreffend

**Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfern-
sehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versor-
gungsgebiet «Ostschweiz»**

Generalsekretariat GS-UVEK
Bundeshaus Nord, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12
www.uvek.admin.ch



A Verfahrensgeschichte

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat am 30. Januar 2023 38 Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen für die Konzessionsperiode 2025 bis 2034 ausgeschrieben.

Interessierte konnten sich bis Ende April 2023 bewerben. Der Ausschreibungstext zusammen mit weiteren Begleitdokumenten wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (vgl. www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Ausschreibung Lokalradio und Regionalfernsehkonzessionen).

Mit Bewerbung vom 27. April 2023 stellte die TVO AG beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Ostschweiz» (Kantone St. Gallen, Appenzell I. Rh., Appenzell A. Rh. und Thurgau) i. S. v. Anhang 2 Ziff. 2 Bst. k der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401). Gleichzeitig mit der Einreichung der Bewerbung stellte sie ein Gesuch um vertrauliche Behandlung gewisser Bewerbungsunterlagen. Da diese ohnehin nicht zu denjenigen Dokumenten gehörten, welche das BAKOM veröffentlichte, wurde dem Gesuch sinngemäss entsprochen.

Mit Bewerbung vom 27. April 2023 stellte zudem die Galledia Regionalmedien AG ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für dasselbe Versorgungsgebiet.

Mit E-Mail vom 25. Mai 2023 ersuchte das BAKOM gestützt auf Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG, SR 251) das Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) um Beratung zur Beurteilung der kartellrechtlichen Unternehmenskontrolle. Grund für die Beratungsanfrage war die Beurteilung der Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40), die sogenannte 2+2-Regel, resp. die Beteiligung der NZZ Regionalmedien AG, der Muttergesellschaft der TVO AG, an der CH Media Holding AG. Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden vom BAKOM bei der NZZ Regionalmedien AG zusätzliche Unterlagen eingefordert, welche mit E-Mail vom 4. August 2023 eingereicht und mit E-Mail vom 7. August 2023 an das Sekretariat der WEKO weitergeleitet wurden. Mit Schreiben vom 15. August 2023 beantwortete das Sekretariat der WEKO die Beratungsanfrage des BAKOM.

Das BAKOM hat am 12. Juni 2023 sämtliche Bewerbungen im Internet publiziert. Bei Gesuchen mit Konkurrenzbewerbungen erhielten die Kantone, Mitbewerberinnen sowie weitere interessierte Kreise Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM.

Mit E-Mail vom 26. Juni 2023 stellte die Galledia Regionalmedien AG ein Gesuch um Einsicht in die unveröffentlichten Dokumente der TVO AG. Daraufhin gab das BAKOM der TVO AG Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme der TVO AG ging im 31. August 2023 ein. Mit E-Mail vom 21. September 2023 informierte das BAKOM die Galledia Regionalmedien AG über die Rückmeldung der TVO AG. Am 22. September 2023 zog die Galledia Regionalmedien AG ihr Gesuch um Akteneinsicht zurück.

Nach Abschluss der Anhörung gewährte das BAKOM den Bewerberinnen am 20. Juli 2023 das rechtliche Gehör. Mit ihren Eingaben vom 11. August 2023 (TVO) bzw. 18. August 2023 (Galledia Regionalmedien AG) nahmen die beiden Bewerberinnen zu den im Rahmen der Anhörung eingetroffenen Eingaben Stellung. Daraufhin erhielten sie im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Gelegenheit, Schlussbemerkungen anzubringen. Von diesem Recht machten die Bewerberinnen mit ihren Eingaben vom 19. Oktober 2023 (TVO AG) bzw. 20. Oktober 2023 (Galledia Regionalmedien AG) Gebrauch.

B Erwägungen

I Formelles

1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil im Sinne von Art. 38 ff. RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Art. 45 Abs. 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

2 Eintreten

Sowohl die TVO AG als auch die Galledia Regionalmedien AG reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

II Materielles

3 Sachverhalt

Das BAKOM schrieb am 30. Januar 2023 15 Konzessionen für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+, 10 Konzessionen für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ sowie 13 Konzessionen für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil aus. Die einzelnen Versorgungsgebiete sind in den Anhängen 1 und 2 RTVV festgelegt.

Die TVO AG bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «TVO» um das vorliegende Versorgungsgebiet. Mit demselben Programm ist sie heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession. Diese Konzession läuft per 31. Dezember 2024 aus.

Die Galledia Regionalmedien AG bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «ostschweizTV» um das vorliegende Versorgungsgebiet. Bis anhin verfügt sie nicht über eine Veranstalterkonzession im vorliegenden Versorgungsgebiet.

4 Verfahrensablauf

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Konzessionen werden im Rahmen eines Kriterienwettbewerbs erteilt. Den Zuschlag erhält, wer den Leistungsauftrag gemäss Bewerbung gesamthaft am besten erfüllt. Das Prüfverfahren ist zweistufig:

1. Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)
2. Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt (Art. 38 Abs. 3 RTVG).

Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM führt im Auftrag des UVEK das Ausschreibungsverfahren durch (Art. 45 Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 RTVV).

Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören (Art. 45 Abs. 1 RTVG).

Die Konzessionsvoraussetzungen sind in Art. 44 RTVG geregelt.

Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert (Art. 45 Abs. 3 RTVG).

Jede Konzession wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Vergleichbare Konzessionen werden in der Regel auf denselben Termin befristet (Art. 46 Abs. 1 RTVG).

Der Bewerber muss alle für die Prüfung der Bewerbung erforderlichen Angaben einreichen. Ist die Bewerbung unvollständig oder mit mangelhaften Angaben versehen, so kann das BAKOM nach Gewährung einer Nachfrist auf eine Behandlung der Bewerbung verzichten (Art. 43 Abs. 3 RTVV).

Das BAKOM leitet alle für die Beurteilung der Bewerbung erheblichen Unterlagen an die interessierten Kreise weiter. Der Bewerber kann ein überwiegendes privates Interesse geltend machen und verlangen, dass bestimmte Angaben von der Weiterleitung ausgenommen werden. Im Anschluss an das Verfahren erhält der Bewerber Gelegenheit, zu den Äusserungen der interessierten Kreise Stellung zu nehmen (Art. 43 Abs. 4 RTVV).

Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen (Art. 43 Abs. 5 RTVV).

4.2 Öffentliche Anhörung und rechtliches Gehör

Das BAKOM publizierte die 51 eingegangenen Bewerbungen am 12. Juni 2023 auf seiner Webseite. Beim Vorliegen von Konkurrenzbewerbungen erhielten Kantone und Mitbewerberinnen die Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM. Diese wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen).

Zu den eingegangenen Bewerbungen im Versorgungsgebiet «Ostschweiz» nahmen im Rahmen der Anhörung die Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden sowie die beiden Bewerberinnen Stellung.

Die beiden Bewerberinnen konnten sich zudem auch im Rahmen des am 20. Juli 2023 vom BAKOM gewährten rechtlichen Gehörs zu den Vorbringungen der Mitbewerberinnen und von Dritten äussern. Auf die von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

4.3 Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)

4.3.1 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt. Demnach kann eine Konzession erteilt werden, wenn die Bewerberin:

- a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- b. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile ihres Kapitals verfügt und wer im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;
- e. die redaktionelle von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;

- f. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist.

Zum Leistungsauftrag (Bst. a) gibt die RTVV einen konkretisierenden Hinweis. Demnach muss das während der Hauptsendezeit ausgestrahlte Programm eines Veranstalters mit Leistungsauftrag in der Regel überwiegend im Versorgungsgebiet produziert werden (Art. 42 RTVV).

4.3.2 Erfüllung der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen durch die Bewerberinnen

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass beide Bewerberinnen die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllen: Sie sind in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, legen glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigen auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bieten sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentieren überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen sowie juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sind. Zudem geben beide Bewerberinnen an, dass das während der Hauptsendezeit auszustrahlende Programm überwiegend im Versorgungsgebiet produziert wird.

4.3.3 Maximale Anzahl von Konzessionen (2+2-Regel)

Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben (Art. 44 Abs. 3 RTVG). Im Fokus der Beschränkung steht die Verhinderung einer horizontalen Rundfunkkonzentration. Das UVEK orientiert sich bei der Anwendung von Art. 44 Abs. 3 RTVG resp. der Frage, wann eine Konzession einem Unternehmen zugerechnet werden kann, in ständiger Praxis am kartellrechtlichen Begriff der Unternehmenskontrolle nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG. Nach Art. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4) erlangt ein Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG Kontrolle über ein bisher unabhängiges Unternehmen, wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben.

4.3.4 Einhaltung der 2+2-Regel durch die Bewerberinnen

Die TVO AG ist eine Tochtergesellschaft der NZZ Regionalmedien AG. Die NZZ Regionalmedien AG hat sich mit einer weiteren Tochtergesellschaft, der Tele 1 AG, für das Konzessionsgebiet «Zentral-schweiz» beworben. Sollten sowohl der TVO AG als auch der Tele 1 AG eine Konzession erteilt werden, wäre die NZZ Regionalmedien AG damit im Besitz zweier Fernsehkonzessionen. Die NZZ Regionalmedien AG ist ihrerseits zu 100 Prozent Tochtergesellschaft der «Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung» und damit Teil der NZZ-Gruppe. Von weiteren Gesellschaften der NZZ-Gruppe wurden keine Konzessionsbewerbungen eingereicht. Die NZZ Regionalmedien AG hält zudem eine Minderheitsbeteiligung von 35 Prozent an der CH Media Holding AG. Mit dieser Minderheitsbeteiligung ist allerdings keine Kontrolle über die CH Media Holding AG im Sinne des Kartellrechts verbunden. Dies hat die Antwort des Sekretariats der WEKO auf die Beratungsanfrage des BAKOM ergeben. Konzessionsbewerbungen der CH Media Holding AG sind aus diesem Grund für das vorliegende Konzessionsverfahren unerheblich. Es kann daher festgehalten werden, dass durch die Erteilung der vorliegenden Fernsehkonzession an die TVO AG die 2+2-Regel nicht verletzt wird.

Die Galledia Regionalmedien AG hat sich ausschliesslich um die vorliegende Fernsehkonzession beworben. Es liegen zudem keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Kontrolle im kartellrechtlichen Sinn über bzw. durch andere Unternehmen hindeuten würden. Durch die Erteilung der vorliegenden Fernsehkonzession würde die Galledia Regionalmedien AG somit künftig lediglich über eine Fernsehkonzession verfügen, womit die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) auch für die Galledia Regionalmedien AG als erfüllt gilt.

4.4 Ergebnis zur Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen

Als Zwischenergebnis gilt es festzuhalten, dass sowohl die TVO AG als auch die Galledia Regionalmedien AG die Konzessionsvoraussetzungen nach Art. 44 RTVG erfüllen.

4.5 Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenteil können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG).

Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Abgabengelder auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden. Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Der Leistungsauftrag der Lokalradios und Regionalfernsehen gliedert sich im Kern in die Bereiche Input, Output sowie Gesamtwürdigung (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung). Die eingereichten Bewerbungen werden entsprechend entlang der Angaben zu den Anforderungen in den Bereichen Input und Output bewertet.

Die Angaben zum Input werden zu 35 Prozent gewichtet und jene zum Output zu 60 Prozent. Eine Gewichtung von 5 Prozent kommt der Gesamtwürdigung der Bewerbung zu (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung).

4.5.1 Anforderungen im Bereich Input (35 %)

Die Inputkriterien erfassen Aspekte, die zur Erfüllung des publizistischen Auftrags notwendig sind. Diese werden mit 35 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich gewisse Aspekte zu den Programmschaffenden, zur Qualitätssicherung sowie zur Aus- und Weiterbildung. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind. Die Vorgaben ergeben sich aus dem Gesetz und der Verordnung (Art. 41 und 44 RTVG, Art. 41 und 42 RTVV).

Programmschaffende

- Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.
- Sie achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.
- Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

Qualitätssicherung

Die Konzessionärin verfügt über:

- eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;

- ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit);
- ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt;
- ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst: die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; Anerkennung des Journalistenkodex (Rechte und Pflichten) des Presserates;
- definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
- ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt;
- festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

Aus- und Weiterbildung

- Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.
- Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

4.5.2 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Inputkriterien

Im Bereich der Inputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Programmschaffenden (175 Punkte), der Qualitätssicherung (200 Punkte) und der Aus- und Weiterbildung (150 Punkte) ausdifferenzieren. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 525 Punkten, was 35 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht. Je Kriterium kann jeweils die volle Punktzahl erreicht werden, wenn dieses «in höchstem Mass erfüllt» ist. Wird ein Kriterium «erfüllt», so wird dies mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. Wird ein solches «teilweise erfüllt», entspricht dies einem Drittel der maximal möglichen Punktzahl. Bei sogenanntem «Nichterfüllen» werden null Punkte vergeben.

4.5.2.1 Programmschaffende

Betreffend Programmschaffende wird in zwei Subkriterien ausdifferenziert: Erstens wird, verglichen mit anderen Bewerberinnen im Versorgungsgebiet, die Anzahl der Programmschaffenden (in Vollzeitäquivalenten, FTE) beurteilt. Zweitens wird das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden (in FTE) miteinander verglichen.

Anzahl Programmschaffende

Die maximale Punktzahl von 100 Punkten wird vergeben, sofern die Anzahl der Programmschaffenden das arithmetische Mittel der Anzahl Programmschaffenden im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Kommt der Wert in einem Bereich von plus bzw. minus zehn Prozent des arithmetischen Mittels zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt». Liegt dieser mehr als zehn, jedoch weniger als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet, so gilt das Kriterium als «teilweise erfüllt». Liegt der Wert mehr als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel, gilt das Kriterium als «nicht erfüllt».

Die TVO AG gibt an, deutlich mehr Programmschaffende zu beschäftigen als die Galledia Regionalmedien AG (16.2 FTE bzw. 11.2 FTE). Die **TVO AG** erreicht hier die volle Punktzahl (**100 Punkte**), die **Galledia Regionalmedien AG** hingegen ein Drittel der Punkte (**33.333 Punkte**).

Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden

Die Konzession schreibt ein Verhältnis von mindestens 3 zu 1 zwischen der Anzahl ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden vor. Ist dieses Kriterium «erfüllt», erhält die Bewerberin

zwei Drittel der Punkte (50). Die maximale Punktzahl von 75 Punkten wird vergeben, sofern das Verhältnis der Anzahl ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffende das arithmetische Mittel dieser im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Liegt das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffende unter dem geforderten Minimum von 3 zu 1, gilt das Kriterium als «nicht erfüllt» und wird mit null Punkten bewertet.

Das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden (in FTE) der **TVO AG** fällt nicht mehr als zehn Prozent höher aus als das arithmetische Mittel aller im Versorgungsgebiet eingegangenen Bewerbungen, weshalb die Bewerbung in diesem Kriterium zwei Drittel der Punkte (Verhältnis 3.1 zu 1; **50 Punkte**) erzielt. Das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden liegt bei der **Galledia Regionalmedien AG** unter dem mindestens geforderten Verhältnis von 3 zu 1, weshalb sie das Kriterium «nicht erfüllt» (Verhältnis 2.7 zu 1; **0 Punkte**).

4.5.2.2 Qualitätssicherung

Im Bereich der Qualitätssicherung werden einerseits das publizistische Leitbild, andererseits die Prozesse zur Qualitätssicherung bewertet.

Publizistisches Leitbild

Bewertet wird das publizistische Leitbild danach, ob nachvollziehbar und plausibel erläutert wird, wie die Werte Unabhängigkeit, Relevanz, Sachgerechtigkeit und Vielfalt in den Redaktionsalltag eingebettet werden.

Das publizistische Leitbild der TVO AG zeigt nachvollziehbar und plausibel auf, inwiefern die Werte Unabhängigkeit, Relevanz, Sachgerechtigkeit und Vielfalt, in den redaktionellen Alltag eingebettet werden. Das publizistische Leitbild der **TVO AG** wird mit der maximalen Punktzahl von **100 Punkten** bewertet. Dasselbe gilt für das publizistische Leitbild der **Galledia Regionalmedien AG**, welches die Werte und deren Einbettung ebenfalls nachvollziehbar und plausibel aufzeigt.

Qualitätssicherungsprozesse

Im Bereich der Qualitätssicherung geht das Erreichen der maximalen Punktzahl (100 Punkte) mit einer nachvollziehbaren und plausiblen Schilderung der Qualitätsziele und -normen, den dazugehörigen Qualitätssicherungsprozessen sowie einem Aufzeigen von Feedbackprozessen einher. Wird nicht auf das Feedback eingegangen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. «Teilweise erfüllt» ist das Kriterium, wenn entweder die Qualitätsziele und -normen oder aber die dazugehörigen Prozesse nachvollziehbar geschildert werden. Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn Qualitätsziele und -normen nicht nachvollziehbar oder mangelhaft geschildert werden.

Im Bereich der Qualitätssicherungsprozesse schneidet die Bewerbung der **TVO AG** ebenfalls mit der maximalen Punktzahl von **100 Punkten** ab. Aus den Bewerbungsunterlagen geht nachvollziehbar und plausibel hervor, welche Qualitätsziele die TVO AG verfolgt und inwiefern diese umgesetzt werden. Dabei wird zudem aufgezeigt, inwiefern Feedbackprozesse Teil der Qualitätssicherung sind. Das Qualitätssicherungskonzept der TVO AG an sich ist zwar eher knapp gehalten, insbesondere der Aspekt des Feedbacks wird jedoch in der Beilage des Programmhandbuchs noch einmal ausführlich aufgegriffen. Die Bewerbungsunterlagen der **Galledia Regionalmedien AG** zeigen zwar sowohl die Ziele als auch die dazugehörigen Prozesse nachvollziehbar und plausibel auf, lassen jedoch eine Erläuterung der Feedbackprozesse vermissen. Aus diesem Grund wird dieses Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (**66.667 Punkte**) und der Bewertung «erfüllt» beurteilt.

4.5.2.3 Aus- und Weiterbildung

Im Bereich der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Programmschaffende wird einerseits die Anzahl Tage, andererseits das Budget, welches Programmschaffenden jährlich zur Verfügung steht mit dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet verglichen. Fällt der Wert mehr als 10 Prozent höher als das arithmetische Mittel aus, so wird die volle Punktzahl erreicht (75 Punkte). Kommt der Wert

plus minus 10 Prozent vom arithmetischen Mittel zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet (50 Punkte). Unterschreitet die Anzahl Tage bzw. das Budget das arithmetische Mittel um mehr als 10 Prozent, so erreicht eine Bewerbung einen Drittel der Maximalpunktzahl (je 25 Punkte). Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn die Angaben das jeweilige arithmetische Mittel um mehr als 25 Prozent unterschreiten (0 Punkte).

Während die **TVO AG** in diesem Kriterium ein Drittel der Punkte erreicht (5 Tage; **25 Punkte**), erreicht die **Galledia Regionalmedien AG** bei der Anzahl Tage, welche Programmschaffenden jährlich für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen, die volle Punktzahl (7.63 Tage; **75 Punkte**). Umgekehrt fällt die Bewertung des Budgets aus. Hier erreicht die **TVO AG** die volle Punktzahl (CHF 6'000 jährlich; **75 Punkte**). Die **Galledia Regionalmedien AG** erfüllt das Kriterium jedoch nicht, da die Angaben mehr als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel liegen (CHF 3'515 jährlich; **0 Punkte**). Die angegebenen Beträge beider Bewerberinnen erscheinen plausibel. Das Vorbringen der Galledia Regionalmedien AG, die aus den Bewerbungsunterlagen der TVO AG hervorgehenden Weiterbildungskosten seien unplausibel, werden als nicht gerechtfertigt erachtet.

4.5.2.4 Fazit Beurteilung der Inputkriterien:

Insgesamt werden im Bereich der Inputkriterien 525 Punkte vergeben. Die **TVO AG** erreicht **450 Punkte**, die **Galledia Regionalmedien AG 275 Punkte**. In der Gesamtbetrachtung der Erfüllung der Inputkriterien schneidet die TVO AG mit einem Punktvorsprung von 175 Punkten somit deutlich besser ab als ihre Konkurrentin.

4.5.3 Anforderungen im Bereich Output (60 %)

Die Outputkriterien umfassen Aspekte, welche die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilen. Die Outputkriterien werden mit 60 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich der Programmauftrag sowie der Kulturauftrag.

Programmauftrag

- Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.
- Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.
- In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.
- Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens 150 Minuten eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport (exklusive Wiederholungen).
- Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.
- Sie bereitet die regionalen Informationsinhalte mehrheitlich in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.

Kulturauftrag

- Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.

4.5.4 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Outputkriterien

Im Bereich der Outputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Erfüllung des Informations- und des Kulturauftrags ausdifferenzieren. Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags wird mit einem Maximum von 600 Punkten bewertet jene des Kulturauftrags mit maximal 300 Punkten. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 900 Punkten, was 60 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht.

4.5.4.1 Erfüllung des Informationsauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags gliedert sich in verschiedene Subkriterien. Konkret wird das Informationskonzept als Ganzes (50 Punkte), die Abdeckung des Versorgungsgebiets (100 Punkte), die Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen (100 Punkte) sowie die Vielfalt an Sendeformaten (100 Punkte) beurteilt. Diese Kriterien stützen sich konkret auf Vorgaben aus der Konzession. Zudem wird die Informationsbeschaffung (125 Punkte) sowie das Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen (125 Punkte) beurteilt.

Bisherige Leistungen der Bewerberinnen werden im Rahmen des Kriterienwettbewerbs nicht berücksichtigt. Für die Erfüllung des Informationsauftrags zählen allein die Leistungen, die ab 2025 aufgrund der eingereichten Unterlagen erwartet werden können. Das Vorbringen der Galledia Regionalmedien AG, dass die quantitative Mindestvorgabe von der heutigen Konzessionärin, der TVO AG, in der aktuellen Konzessionsperiode nicht zu jedem Messzeitpunkt erfüllt worden sei, ist daher für die vorliegende Beurteilung unerheblich.

Informationskonzept

Beim Informationskonzept wird die maximale Punktzahl (50 Punkte) erteilt, sofern aus diesem nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das Programm zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beiträgt und inwiefern im Programm lokalen/regionalen Eigenheiten Rechnung getragen wird.

Sowohl aus den Bewerbungsunterlagen der TVO AG als auch aus jenen der Galledia Regionalmedien AG geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern das Programm zur demokratischen Willens- und Meinungsbildung beiträgt und inwiefern in diesem lokalen und regionalen Eigenheiten Rechnung getragen wird. Aufgrund dessen wird dieses Kriterium in **beiden Bewerbungen** mit der maximalen Punktzahl von **50 Punkten** bewertet.

Abdeckung des Versorgungsgebiets

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten beim Kriterium der Abdeckung des Versorgungsgebiets, muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession das gesamte Versorgungsgebiet abgedeckt wird und hierzu konkret Bezug zu Sendeinhalten genommen werden.

Beide Bewerberinnen erreichen bei diesem Kriterium das Maximum von **100 Punkten**. Die Schilderung zur Umsetzung der Konzessionsvorgabe der Abdeckung des Versorgungsgebiets ist in beiden Bewerbungen nachvollziehbar und plausibel und erfolgt anhand verschiedener Beispiele aus dem Programm. Bei der Bewerbung der TVO AG fällt die Regionalisierung nationaler News insbesondere positiv auf, bei jener der Galledia Regionalmedien AG die starke Verankerung des Medienunternehmens im Versorgungsgebiet.

Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten bei diesem Kriterium muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession eine Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen berücksichtigt wird.

Die Vielfalt an Themen und Meinungen und Interessen geht aus beiden Bewerbungen nachvollziehbar und plausibel hervor. Während die **TVO AG** auch die Vielfalt an Akteurinnen abdeckt und somit die maximale Punktzahl erhält (**100 Punkte**), geht diese aus jener der **Galledia Regionalmedien AG** nicht ausreichend nachvollziehbar und plausibel hervor. Das Kriterium gilt daher als «erfüllt», jedoch nicht «in höchstem Masse erfüllt», was eine Vergabe von **66.667** von maximal 100 Punkten zur Folge hat.

Vielfalt an Sendeformaten

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 100 Punkten beim Kriterium der Vielfalt an Sendefor-

maten, muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession auf verschiedene Formate zurückgegriffen wird und dass im Fall von besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet (beispielsweise Abstimmungen oder Wahlen) Sondersendungen vorgesehen sind.

Die Vielfalt an Sendeformaten ebenso wie das Vorhandensein von Sondersendungen geht aus beiden Bewerbungen nachvollziehbar und plausibel hervor, weshalb **beiden Bewerbungen** die maximale Punktzahl von **100 Punkten** erteilt wird.

Informationsbeschaffung

Das Kriterium der Informationsbeschaffung zielt darauf ab, zu ergründen, inwiefern sich eine Redaktion verschiedener Quellen bedient. Zur Erfüllung der maximalen Punktzahl von 125 Punkten muss ein deutlicher Fokus auf die Eigenrecherche bei der Beschaffung von Informationen über das Versorgungsgebiet deutlich werden.

Auch im Kriterium der Informationsbeschaffung erreichen **beide Bewerbungen** die maximale Punktzahl (**125 Punkte**). Der Fokus liegt sowohl bei der Galledia Regionalmedien AG als auch bei der TVO AG auf der Eigenrecherche. Diese wird ergänzt mit Agenturmeldungen sowie weiteren Quellen (wie beispielsweise anderen Medien, Medienmitteilungen etc.).

Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen

Das Kriterium des Aufzeigens von Hintergründen und Zusammenhängen zielt darauf ab, dass sich ein Programm zur Umsetzung des Aufzeigens von Hintergründen und Zusammenhängen einer Vielfalt an journalistischen Informationsformaten bedient und dies anhand konkreter Beispiele aus dem Programmraaster aufzeigt. Als «in höchstem Masse erfüllt» und folglich mit der maximalen Punktzahl von 125 Punkten bewertet gilt das Kriterium, wenn hierzu aufgezeigt wird, dass eine Vielfalt an journalistischen Formen verwendet wird und in den Erläuterungen ein Bezug zum Programm geschaffen wird.

In diesem Punkt unterscheiden sich die Bewerbungen der TVO AG und jene der Galledia Regionalmedien AG. Die TVO AG schildert nachvollziehbar und plausibel, inwiefern anhand verschiedener journalistischer Informationsformate Hintergründe und Zusammenhänge aufgezeigt werden. Dazu bedient sich die Schilderung verschiedener Beispiele aus dem Programm. Aufgrund dessen erreicht die **TVO AG** in diesem Kriterium die maximale Punktzahl von **125 Punkten**. Aus der Schilderung der **Galledia Regionalmedien AG** hingegen geht zwar nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern diese Hintergründe und Zusammenhänge aufzuzeigen gedenkt, jedoch beziehen sich die Schilderungen nicht auf journalistische Informationsformate. Zudem lassen die Schilderungen Beispiele von Sendehalten vermissen. Da die Schilderungen an sich nachvollziehbar und plausibel aufzeigen, inwiefern Hintergründe und Zusammenhänge aufgezeigt werden, gilt das Kriterium als «erfüllt», was mit einer Bewertung von zwei Dritteln der Gesamtpunktzahl einhergeht (**83.333 Punkte**). Die Vielfalt an journalistischen Formen geht aus den Schilderungen nicht ausreichend nachvollziehbar hervor.

4.5.4.2 Erfüllung des Kulturauftrags:

Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags lässt sich in zwei Subkriterien ausdifferenzieren. Einerseits wird die Umsetzung der Konzessionsvorgabe zum Beitrag zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beurteilt, andererseits die Definition des Kulturbegriffs. Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags basiert hauptsächlich auf der direkt abgefragten Schilderung der Umsetzung des Kulturauftrags.

Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet

Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt», wenn aus der Schilderung zur Umsetzung des Kulturauftrags nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das regionale Kulturschaffen abgebildet wird, über kulturelle Veranstaltungen im Versorgungsgebiet berichtet wird und hierfür konkrete Beispiele aus dem Programm herangezogen werden. Eine nachvollziehbare und plausible Schilderung der drei Elemente wird mit der vollen Punktzahl bewertet (150 Punkte).

In diesem Kriterium erreichen **beide Bewerbungen** die maximale Punktzahl (**150 Punkte**). Aus den Bewerbungsunterlagen geht hervor, dass beide Programme auch in der Kultur regional verankert sind und das regionale Kulturschaffen und die dazugehörigen Veranstaltungen abbilden. Dies wird anhand verschiedener Beispiele aus dem jeweiligen Programm aufgezeigt.

Kulturbegriff

Die Konzession schreibt vor, im Rahmen der Umsetzung des Kulturauftrags von einem weiten Kulturbegriff auszugehen bzw. Kultur in unterschiedlichsten Erscheinungsformen zu erfassen. Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt» und wird mit der vollen Punktzahl (150 Punkte) beurteilt, sofern aus den Schilderungen mindestens drei verschiedene Formen der Kultur hervorgehen und sich die Unterlagen auf kulturelle Institutionen in der Region beziehen.

Auch in diesem Kriterium erreichen **beide Bewerberinnen** die maximale Punktzahl von **150 Punkten**. Während sich die TVO AG auf die Definition von Kultur der UNESCO bezieht und verschiedene Beispiele von kulturellen Veranstaltungen in der Region auflistet, wählt die Galledia Regionalmedien AG einen anderen Ansatz und schildert den breiten Kulturbegriff im Zusammenhang mit dem Programm. Beide Schilderungen zeigen nachvollziehbar und plausibel auf, inwiefern sich die Bewerberinnen eines breiten Kulturbegriffs bedienen

4.5.4.3 Fazit Beurteilung der Outputkriterien:

Insgesamt werden im Bereich der Outputkriterien 900 Punkte vergeben. Die **TVO AG** erreicht **900 Punkte**, die **Galledia Regionalmedien AG 825 Punkte**. In der Gesamtbetrachtung der Erfüllung der Outputkriterien schneidet die TVO AG mit einem Punktevorsprung von 75 Punkten somit besser ab als ihre Konkurrentin. Der Vorsprung basiert auf dem besseren Erfüllen des Informationsauftrags durch die TVO AG. Sowohl im Kriterium der Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteurinnen und jenem des Aufzeigens von Hintergründen und Zusammenhängen überzeugen die Bewerbungsunterlagen von der TVO AG stärker als jene der Galledia Regionalmedien AG. In der Erfüllung des Kulturauftrags erzielen beide Bewerberinnen die maximale Punktzahl von 300 Punkten.

4.5.5 Anforderungen im Bereich Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung) (5 %)

Hier wird die Stringenz und Kohärenz des Konzepts sowie die Lesbarkeit der Bewerbung beurteilt (Gesamtwürdigung). Die Gewichtung dieses Aspekts liegt bei 5 Prozent.

4.5.6 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung)

Insgesamt werden im Bereich der Gesamtwürdigung 75 Punkte vergeben. Die maximale Anzahl Punkte wird vergeben, sofern das Dossier stringent und lesbar ist und das eingereichte Konzept gesamthaft überzeugt.

Beide Bewerbungen erreichen in diesem Kriterium zwei Drittel der Punkte (**50 Punkte**). Die eingereichten Dossiers sind mehrheitlich stringent, nachvollziehbar und vollständig.

4.6 Ergebnis zur Erfüllung des Leistungsauftrags und Zuschlag der Konzession

Nach Würdigung und Gewichtung der Input- und Outputfaktoren sowie der Gesamtwürdigung des Konzepts kann festgehalten werden, dass der Leistungsauftrag besser von der TVO AG als von ihrer Mitbewerberin erfüllt werden kann, womit die Konzession an die TVO AG zu vergeben ist. Die **TVO AG** erreicht gesamthaft **1400**, die **Galledia Regionalmedien AG 1150 Punkte** (Punkteunterschied: 250 Punkte).

4.7 Konzessionsbeginn und Dauer

Die Veranstalterkonzession beginnt am 1. Januar 2025 und gilt bis zum 31. Dezember 2034.

5 Verfahrenskosten

Die nach Art. 100 RTVG erhobene Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand, es gilt ein Stundensatz von CHF 210 (Art. 78 RTVV). Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Konzession für die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms gilt ein reduzierter Stundensatz von CHF 84 (Art. 79 RTVV). Pro Gesuch hat die Bewerberin für eine Konzession eines kommerziellen Lokalradio- oder Regionalfernsehprogramms mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 4'000 bis 10'000 zu rechnen. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbungen wurden je 85 Stunden aufgewendet. Die Verwaltungsgebühr wird pro Gesuchstellerin auf CHF 7'140 festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAKOM mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil für das Versorgungsgebiet «Ostschweiz» gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Bst. k RTVV wird der TVO AG erteilt. Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin ergeben sich aus der Konzessionsurkunde. Soweit diese nicht etwas anderes festhält, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.
2. Das Gesuch der Galledia Regionalmedien AG wird abgewiesen.
3. Die TVO AG sowie die Galledia Regionalmedien AG haben für die Behandlung ihrer Konzessionsgesuche je eine Gebühr von CHF 7'140 zu bezahlen.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post durch das BAKOM nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
5. Diese Verfügung wird der TVO AG sowie der Galledia Regionalmedien AG mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Albert Rösti
Bundesrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.

Beilage für Konzessionärin gemäss Ziff. 1 des Dispositivs:

- Konzession für ein Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenteil für das Versorgungsgebiet «Ostschweiz» (Die Erläuterungen zur Konzession sind publiziert unter www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen über Programmveranstalter > Veranstalterkonzessionen 2025–2034)